

**Satzung der Philipps-Universität Marburg
zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren
vom 27. April 2004**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen der Hochschule in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Entwicklung,
- Lehre und Studium,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

verwendet werden.

§ 2 Evaluation

- (1) Der Evaluation im Sinne dieser Satzung dienen Verfahren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen, um Leistungen der Hochschule, der ihr angehörenden Forschenden und Lehrenden, des wissenschaftlichen Nachwuchses und um das Studienverhalten bewerten zu können.
- (2) Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt
 - zur Qualitätssicherung und –verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
 - zur Verbesserung des Lehr- und Studienangebots,
 - zur Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Evaluationsergebnisse dienen der Information und Entscheidung
 - von hochschulinternen Gremien,
 - von Stellen mit Aufsichts- und Steuerungsfunktionen,
 - der Öffentlichkeit.
- (4) Die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten zum Zwecke der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen, Professuren und Einrichtungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 3 Grundsätze

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.
- (3) Sie sind möglichst frühzeitig, sobald dies der Evaluationszweck zulässt, zu anonymisieren.
- (4) Mehrfacherhebungen werden durchgeführt, soweit dies methodisch geboten ist.

§ 4 Datenarten

(1) Zu Zwecken der Evaluation werden die nach § 92 Abs. 3 HHG festgelegten Daten erhoben. Hierzu können folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. studienbezogene Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden);
2. lehrbezogene Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende sowie Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Durchführung des Prüfungsbetriebs vorliegen; außerdem Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- und Prüfungsangebot);
3. Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderen Qualifikationsnachweisen);
4. forschungsbezogene Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen. Außerdem Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung, wie z.B. Zitationen, Vorträge, Gastprofessuren, Wettbewerbe und Preise).

(2) Die einzelnen Datenmerkmale nach Abs. 1 werden vor der Verarbeitung durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 5 Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis vorab über das Evaluationsverfahren zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form (z.B. öffentlicher Aushang im Fachbereich) erfolgen. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation mit Gelegenheit zur Stellungnahme rechtzeitig zugänglich zu machen.

(2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Erhebung und Verarbeitung der Daten

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt in erster Linie durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen sowie durch Befragung der betroffenen Person oder Dritter mit Bezug zu dem Evaluationszweck.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten durch Befragung Dritter erfolgt, hat das ausschließlich nach Kriterien zu erfolgen, über die die betroffene Person vorab informiert wurde.

(3) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(4) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

(5) Die Verarbeitung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf

typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z.B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).

- (6) Die Weitergabe der erhobenen Daten erfolgt ausschließlich auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie des Zuständigkeit der anfragenden Stelle. In Konfliktfällen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin nach Stellungnahme des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (7) Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten ist die Herkunft der Daten durch geeignete Kennzeichnung deutlich zu machen.
- (8) Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als der Evaluation, der Forschung zur Evaluation und der daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung und Aufsicht ist unzulässig.

§ 7 Veröffentlichung

- (1) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.
- (2) Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- und Steuerungsfunktion vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDSG).
- (3) Zur Information der Öffentlichkeit dürfen im übrigen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z.B. im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichts. Die jeweilige Form der Bekanntgabe ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

§ 8 Löschung

- (1) Nach der Verarbeitung der Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (2) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den . April 2004

Für das Präsidium der Philipps-Universität Marburg

Dr. Volker Nienhaus
Präsident